

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

zur

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, Seite 2396)

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Belieferung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) mit Strom und Gas, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die StromGVV und/oder GasGVV gilt.

2. Anschlussnutzung

Die Nutzung des Hausanschlusses für die Versorgung mit Energie erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber - der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) - besteht, und zwar entweder direkt auf der Grundlage der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ - bei Strom - oder der „Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ bei der Gasversorgung.

Sofern im Einzelfall erforderlich, wird dieses Rechtsverhältnis - das Voraussetzung für die Belieferung mit Energie im Rahmen eines Versorgungsvertrages ist - durch die SWS für den Kunden sichergestellt; dieser bevollmächtigt die SWS mit dem Abschluss des dafür erforderlichen Vertrages.

3. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, ggf. seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt nach § 3 Abs. 3 der NAV bzw. der NDAV auch gegenüber dem Netzbetreiber hinsichtlich der Daten zur neuen Abnahmestelle.

4. Abrechnung, Abschlagszahlung - §§ 12, 13 StromGVV/GasGVV

4.1 Der Verbrauch wird in der Regel jährlich abgelesen und abgerechnet. Bei besonders hohem Verbrauch kann die SWS auch eine monatliche Ablesung und Abrechnung vornehmen.

4.2 Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben.

4.3 Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und der SWS zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

5. Zahlungsweise - § 16 StromGVV/GasGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch a. Banküberweisung und/oder b. SEPA Lastschriftverfahren zu leisten.

5.2 Bei Bareinzahlung in die Kasse Eckdrift 43 - 45 wird eine Gebühr i. H. v. 2,00 EUR je Einzahlung erhoben.

6. Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen - § 17 StromGVV/GasGVV

6.1 Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 2,50 EUR erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6.2 Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.3 Besondere Zahlungsvereinbarungen (z. B. Zahlungsaufschub) werden von der SWS in Ausnahmefällen gewährt. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung - § 19 StromGVV/GasGVV

7.1 Die SWS ist berechtigt, die Versorgung über den Netzbetreiber einzustellen. Hierfür hat der Kunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 11,00 EUR sowie die vom Netzbetreiber erhobenen Sperrkosten und Kosten für die Wiederaufnahme zu zahlen.

7.2 Die Versorgung wird wieder aufgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme gezahlt hat.

7.3 Kunden, die das Zutrittsrecht gemäß § 19 StromGVV und/oder GasGVV verweigern, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Im Zusammenhang mit einer Versorgungseinstellung verstehen sich diese Kosten „netto“, bei der Wiederaufnahme der Versorgung verstehen sich die Kosten „zzgl. Umsatzsteuer“.

8. Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 Prozent enthalten. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Nettobeträge sind in Klammern angegeben. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer oder ist von der Umsatzsteuer befreit.

9. Rechtsnachfolge

Die SWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn der Dritte keine sichere Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG ist.

10. Streitbeilegungsverfahren

10.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43 - 45, 19061 Schwerin, Tel. 0385 633-1427, E-Mail: kundenservice@swsn.de.

10.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

10.4 (entfällt ab 20.07.2025) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Unsere E-Mail-Adresse ist: kundenservice@swsn.de.

11. Datenschutz / Datenaustausch / Widerspruchsrecht

11.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43-45 in 19061 Schwerin.

11.2 Der Datenschutzbeauftragte der SWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swsn.de zur Verfügung.

11.3 SWS verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versorgungsvertrages oder gesetzlichen Schuldverhältnisses zur Ersatzversorgung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f. SWS behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

11.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern und soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist:

- Stellen, die als Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitung für SWS tätig sind („Dritte“). Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe als auch um weitere Unternehmen und Partner handeln (kaufmännische und technische Dienstleister, insbesondere Ingenieur- und Planungsbüros, Baufirmen und Handwerker sowie Inkassodienstleister, IT- und Internetdienstleister, Callcenter-Dienstleister, Druckdienstleister, Entsorgungs- bzw. Aktenvernichtungsunternehmen, Berater);
- Schlichtungsstellen, Versicherungen und Versicherungsmaklern, Banken und Kreditinstituten (Zahlungsabwicklung), Marktpartnern, Wirtschaftsprüfern, Anwälten, Auditoren;
- Finanz- und Steuerbehörden, Polizei- und Justizbehörden sowie weiteren behördlichen Stellen (mit vorliegender Rechtsgrundlage oder gesetzlich vorgeschriebener Übermittlung).

11.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Versorgungsvertrages oder gesetzlichen Schuldverhältnisses zur Ersatzversorgung und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

11.6 Der Kunde hat gegenüber SWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Verarbeitungen, die die SWS auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Kunde aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWS wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft.